

Einladung

zur Sitzung des Verbandsgemeinderats

Dienstag, 28.06.2016, 19:30 Uhr

Öffentliche Sitzung des Rats	1
1. Niederschrift der letzten Sitzung	1
2. Vergabe der Sanierungsarbeiten der Sportanlage am Schulzentrum ..	1
3. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen	2
4. Einwohnerfragestunde	2

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

1. Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der Sitzung vom 23.05.2016 ist versandt worden. Die Niederschrift bedarf keiner förmlichen Genehmigung.

Nach § 41 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Rat über Einwendungen gegen die Niederschriften. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

Beschlussvorschlag:

Soweit Einwendungen gegen die Niederschrift vorliegen, werden diese genehmigt.

2. Vergabearbeiten der Sanierungsarbeiten der Sportanlage am Schulzentrum

In der Sitzung vom 25. April 2016 wurde beschlossen, dass bezüglich der Beauftragung von Zusatzarbeiten im Zuge der Sanierung der Sportanlage am Schulzentrum die Entscheidung in einer gesonderten Sitzung getroffen werden soll. Bis zur Sitzung sind die Erd- und Ausbauarbeiten der Fa. Heus soweit fortgeschritten, dass es zu keinen größeren Nachträgen mehr kommen kann. Der Einladung ist eine Aufstellung mit den veranschlagten Kosten, den bisher entstandenen und noch absehbaren Kosten sowie der verfügbaren Mittel mit Nennung möglicher Maßnahmen beigelegt.

Beschluss: Nach Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat folgende Zusatzarbeiten im Zuge der Sanierung der Sportanlage:

- a) Herrichtung Allwetterplatz ,
- b) Pflasterung rund um Laufbahn (bisher nur an Tribüne vorgesehen)
- c) Beschaffung einer mobilen Zeitmesseinrichtung mit VG Diez

3. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen

Für die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gibt es eine gesetzliche Regelung, die in § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung aufgenommen ist:

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

§ 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist um einen Absatz 3 ergänzt worden: ¹

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Es liegen folgende Spenden/Zuwendungen vor:

- Sachspende der Fa. Manfred Müller GmbH, Kördorf, in Höhe von 934,94 Euro für Umbauarbeiten im Gesundheitszentrum MVZ Einrich

4. Einwohnerfragestunde

Nach § 21 der Geschäftsordnung findet vor dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Verbandsgemeinderats eine Einwohnerfragestunde statt.

¹ Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. April 2010, GVBl. S. 64